

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 1/2005

ÜBER

STEUERRECHT ARBEITSRECHT BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 22. Februar 2005

- 1) Erhöhung des Sachbezugswertes
- 2) Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage
- 3) Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung ab dem 11. Krankenstandstag
- 4) Sozialbetrugsgesetz
- 5) E-Card

W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

P
E
T
E
R
W
E
J
N
B
A
R

B
e
r
e
i
t
e
b
u
c
h
p
r
ü
f
u
n
d
s
t
e
u
e
r
b
e
r
a
t
e

A
l
l
g
e
m
e
i
n
e
r
e
c
h
t
l
i
c
h
e
r
S
c
h
e
n
v
e
r
s
t
ä
n
d
e
r

1) Erhöhung des Sachbezugswertes

Hat ein Dienstnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist ab 1. Jänner 2005 ein Sachbezugswert von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (inkl. Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), jedoch maximal € 600,00 monatlich anzusetzen (bisher maximal € 510,00).

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für solche Fahrten im Jahr nachweislich (Fahrtbuch!) nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert in Höhe von maximal € 300,00 (bisher € 255,00) monatlich bzw. 0,75 % anzusetzen.

2) Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage

Die Höchstbeitragsgrundlage wurde von € 3.450,00 auf € 3.630,00 erhöht. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt € 323,46. Die monatliche Ausgleichstaxe nach Behinderteneinstellungsgesetz wurde von € 198,00 auf € 201,00 erhöht.

3) Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit ab 11. Kalendertag

Für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhält der Dienstgeber für Krankenstände ab 1. Jänner 2005 eine Erstattung von der AUVA. Die Zuschüsse, die bei der AUVA beantragt werden, kommen für alle Unternehmen mit bis zu 50 Dienstnehmern in Betracht. Der Arbeitgeber erhält 50 % des fortgezählten Krankenentgelts für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen je Arbeitsjahr bzw. Kalenderjahr. Für die ersten 10 Kalendertage erhält der Dienstgeber keine Erstattung. *Bis 2004 war diese Erstattung nur bei Unfällen möglich.*

4) Sozialbetrugsgesetz

Durch das Sozialbetrugsgesetz wurde neben der Schaffung von zahlreichen Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine gravierende Verkürzung der Frist für die GKK-Anmeldung in die Wege geleitet. **Die Anmeldung wird künftig spätestens am Tag des Beschäftigungsbeginns zu erstatten sein.** Dabei sind als Mindestangaben wie **Dienstgeberkontonummer, Name und Versicherungsnummer des Dienstnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme** zu melden. Diese Mindestangaben können auch telefonisch gemacht werden. Das Sozialbetrugsgesetz ist zwar noch nicht in Kraft getreten, jedoch ist es empfehlenswert sich schon daran zu gewöhnen und sich gleich **am ersten Beschäftigungstag** von dem Dienstnehmer alle notwendigen Unterlagen geben zu lassen. Um eine Strafe von der Gebietskrankenkassa auszuschließen, sollten **Sie** gleich am ersten Arbeitstag bei der Krankenkassa (Tel. WGKK 01/60 122-0) anrufen und die o.g. Daten bekannt geben. Für die zweite eigentliche Anmeldung, für die ich Sie bitte das beiliegende Formular zu benutzen, hat meine Kanzlei dann 7 Tage Zeit.

CHECKLISTE NEUEINTRITTE	
Eintritt	
Vorname	
Zuname	
Personalnummer	
Adresse	
Geburtsdatum	
Sozialversicherungsnummer	
Familienstand	
Staatsbürgerschaft	
Beschäftigungsbewilligung gültig bis	
Bankleitzahl	
Kontonummer	
Monatl Gehalt/Lohn	
Arbeiter/Angestellter	
Zusätzliche Gehaltsdaten	
Wochenstundenanzahl	
Geringfügig beschäftigt? (ja/nein)	
Befristung? (ja bis/nein)	
Tätigkeit	
Kostenstellen	
Bundesland Gebietskrankenkassa	
Mitversicherte Gatte Kind 1 Kind 2	
Zusätzliche Vermerke AVAB/AEAB? Wenn ja, Formular! Pendlerpauschale?	

5) E-Card

Die Umstellung von Krankenschein auf e-card wird im Laufe des Jahres 2005 zu einem regional unterschiedlichen Zeitpunkt erfolgen. Das Service-Entgelt von €10,00 für die e-card ist vom Dienstgeber erstmals am **15.11.2006** einzuheben.